

## **Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Stein (FVASa)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 93) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Abgabengläubigerin, einleitende Bestimmungen**

[1] Die Gemeinde Stein (Abgabengläubigerin) ist als Erholungsort anerkannt.

[2] <sup>1</sup> Die Abgabengläubigerin erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 KAG, insbesondere für Werbedrucksachen, Zeitungs-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften, eine Fremdenverkehrsabgabe als beitragsähnliches Vorteilentgelt nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup> An Stelle des Begriffes „Fremdenverkehrsabgabe“ kann in Veröffentlichungen, Druckerzeugnissen und Schriftsätzen der Abgabengläubigerin die Bezeichnung „Tourismusabgabe“ verwendet werden. <sup>3</sup> Satz 1 gilt entsprechend für die teilweise Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG.

[3] <sup>1</sup> Durch die Fremdenverkehrsabgabe werden die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 KAG zu 70 % gedeckt. <sup>2</sup> Darüber hinaus werden mit ihr die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 KAG zu 28,21 % gedeckt.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

[1] <sup>1</sup> Der Abgabepflicht unterliegt unabhängig von der jeweiligen Rechtsform jede Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Abgabengläubigerin

1. unmittelbare oder

2. mittelbare

Vorteile geboten werden.

<sup>2</sup> Eine Tätigkeit, die ausschließlich auf die Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 des Einkommensteuergesetzes gerichtet ist, unterliegt nicht der Abgabepflicht.

[2] Der Abgabepflicht unterliegt auch jede Tätigkeit im Sinne des Abs. 1, die nur vorübergehend im Gebiet der Abgabengläubigerin ausgeübt wird.

### **§ 3**

#### **Befreiung**

<sup>1</sup> Der Abgabepflicht unterliegt nicht die Tätigkeit der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Körperschaften (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung verfolgen. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht, solange und soweit die genannten Rechtsträger mit privatrechtlich organisierten Betrieben im Wettbewerb stehen (zum Beispiel Kinderheime, Erholungsheime und Sparkassen).

## **§ 4**

### **Abgabeschuldner und Haftungsschuldner**

[1] <sup>1</sup> Schuldner der Abgabe ist der Unternehmer. <sup>2</sup> Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist derjenige, für dessen Rechnung die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

[2] <sup>1</sup> Sind mehrere Personen Unternehmer, so haften sie als Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Unterliegt die Tätigkeit einer juristischen Person der Abgabepflicht, haftet deren Vertreter oder Beauftragter für die Abgabenschuld des Unternehmers.

## **§ 5**

### **Entstehen der Fremdenverkehrsabgabe**

<sup>1</sup> Die Fremdenverkehrsabgabe entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe festgesetzt wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. <sup>2</sup> Werden mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten durch einen Unternehmer ausgeübt, entsteht die Fremdenverkehrsabgabe für jede einzelne abgabepflichtige Tätigkeit.

## **§ 6**

### **Abgabemaßstab, Stichtag**

[1] Bemessungsgrundlage für die Fremdenverkehrsabgabe sind die Vorteilseinheiten, die sich aus § 7 und der Anlage zu dieser Satzung für die jeweiligen abgabepflichtigen Tätigkeiten ergeben.

[2] Der Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, für welches die Festsetzung vorgenommen wird.

## **§ 7**

### **Vorteilsstufen, Vorteilseinheiten und Bemessungseinheiten für die abgabepflichtigen Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die abgabepflichtigen Tätigkeiten werden einer Vorteilsstufe von 1 bis 6 zugeordnet. <sup>2</sup> Die Einordnung der abgabepflichtigen Tätigkeit in eine der Vorteilsstufen richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. <sup>3</sup> Die Anzahl der für die einzelne abgabepflichtige Tätigkeit zu Grunde zu legenden Vorteilseinheiten innerhalb der jeweiligen Vorteilsstufe richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. <sup>4</sup> Dabei wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:

1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten oder Stellplätze,
2. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze,
3. Fläche in m<sup>2</sup> der zu Verkaufs- und Ausstellungszwecken genutzten Räume oder
4. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Beschäftigten.

<sup>5</sup> Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zu legende Art der Bemessungseinheiten im Sinne des Satzes 4 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Höhe der Abgabe**

Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt je Vorteilseinheit 21,72 EUR.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

[1] <sup>1</sup> Die Fremdenverkehrsabgabe wird als Jahresabgabe durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. <sup>2</sup> Die Festsetzung erfolgt für jede einzelne abgabepflichtige Tätigkeit. <sup>3</sup> Übt der Schuldner

mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten aus, kann die Festsetzung für diese Tätigkeiten in einem Bescheid erfolgen.

[2] <sup>1</sup> Die Fremdenverkehrsabgabe ist am 15.08. eines Kalenderjahres fällig. <sup>2</sup> Ist der Fälligkeitstag bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits verstrichen, wird die Fremdenverkehrsabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 10 Änderung der tatsächlichen Verhältnisse**

<sup>1</sup> Ändern sich nach Erlass des Festsetzungsbescheides die nach § 6 Abs. 2 maßgeblichen Verhältnisse, hat der Abgabenschuldner diese Änderung bis zum 01.08. des Kalenderjahres anzuzeigen, für das die Festsetzung erfolgt (Änderungsanzeige). <sup>2</sup> Wird die Änderungsanzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, wird eine bereits bestandskräftige Festsetzung zu Gunsten des Abgabenschuldners nicht geändert oder aufgehoben.

## **§ 11 Anzeige- und Mitwirkungspflichten**

[1] Der Beginn und das Ende sowie die Änderung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist vom Unternehmer innerhalb eines Monats bei der Abgabengläubigerin anzuzeigen.

[2] <sup>1</sup> Zur Feststellung der Abgabepflicht und der Grundlagen der Abgabenerhebung ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Abgabengläubigerin eine Abgabenerklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. <sup>2</sup> Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Die Abgabengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 die Aufnahme, die Beendigung oder die Veränderung einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 eine Abgabenerklärung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

[1] Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit Beginn des 01.01.2011 in Kraft.

[2] Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 11 Abs. 2, 12 und 13 Nr. 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Gemeinde Stein  
Der Bürgermeister**

Stein, 17.12.2010

Eckhard Lamp

## **Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Stein**

### **Vorbemerkungen**

Die abgabepflichtige Tätigkeit ist mit den höheren Vorteilseinheiten zu bewerten, wenn nach der Lage des Einzelfalls auch eine Bewertung mit niedrigeren Vorteilseinheiten möglich wäre.

Ist eine Tätigkeit, die im Gebiet der Abgabengläubigerin ausgeübt wird, (noch) nicht im Abschnitt 5 verzeichnet, unterliegt sie unter den Voraussetzungen des § 2 dennoch der Abgabepflicht. In diesen Fällen ist die Fremdenverkehrsabgabe in Anlehnung an eine verzeichnete Tätigkeit festzusetzen, die mit der nicht verzeichneten Tätigkeit vergleichbar ist. Ist eine Vergleichbarkeit mit einer verzeichneten Tätigkeit unter keinem Gesichtspunkt gegeben, erfolgt die Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe unter Berücksichtigung der Grundsätze derjenigen Kalkulation, die für die Kalkulationsperiode, in die der Erhebungszeitraum fällt, Geltung beansprucht.

### **Abschnitt 1 (Beherbergungsbetriebe, Vermietung und Verpachtung von Stellplätzen)**

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für Beherbergungsbetriebe und Zimmervermietungen (Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereitgehalten werden) aus der Anzahl der Schlafgelegenheiten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden (§ 7 Satz 4 Nr. 1).

Bei der Vermietung und Verpachtung von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen ergibt sich die Anzahl der Vorteilseinheiten aus der Anzahl der zur Vermietung und Verpachtung bereit gestellten Stellplätze (§ 7 Satz 4 Nr. 1).

### **Abschnitt 2 (gastronomische Betriebe)**

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für gastronomische Betriebe aus der Anzahl der für Gäste im Innen- und Außenbereich bereitgehaltenen Sitzplätze (§ 7 Satz 4 Nr. 2).

Bei der Ermittlung der Zahl der Sitzplätze bleiben Sitzplätze in Sälen, die nur für besondere Veranstaltungen genutzt werden, unberücksichtigt.

Zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten im Sinne dieses Abschnitts zählen insbesondere der Betrieb von Restaurants, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés und Konditoreien, Imbissen, Michbars, Eisdielen und -kiosken, Bars, Discotheken, Varietés und Discotheken.

### **Abschnitt 3 (Handelsbetriebe, deren Tätigkeit in Verkaufs- und Ausstellungsräumen ausgeübt wird)**

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für Handelsbetriebe, deren Tätigkeit in Verkaufs- und Ausstellungsräumen ausgeübt wird, aus der Fläche in m<sup>2</sup> der zu Verkaufs- und Ausstellungszwecken genutzten Räume (§ 7 Satz 4 Nr. 3).

Zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten im Sinne dieses Abschnitts zählt insbesondere der Betrieb von Ladengeschäften aller Art.

### **Abschnitt 4 (sonstige abgabepflichtige Tätigkeiten)**

Die Anzahl der Vorteilseinheiten ergibt sich für sonstige abgabepflichtige Tätigkeiten, soweit sie nicht von den Abschnitten 1 bis 3 erfasst werden oder wegen ihrer atypischen Struktur im Einzelfall nicht den Abschnitten 1 bis 3 zugeordnet werden können, aus der Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Beschäftigten (§ 7 Satz 4 Nr. 4).

Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten zählen der Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende als je ein Beschäftigter.

## Abschnitt 5 (Zuordnung der Vorteilstufen und Vorteilseinheiten)

Die einzelnen nach den örtlichen Verhältnissen ausgeübten abgabepflichtigen Tätigkeiten im Sinne der Abschnitte 1 bis 4 werden den Vorteilstufen und den sich daraus ergebenden Vorteilseinheiten wie folgt zugeordnet:

Nr.	abgabepflichtige Tätigkeit / Branche	Tätigkeit gemäß Abschnitt	Vorteilsstufe	Vorteils-einheiten je Bemessungseinheit
1	Beherbergungsbetriebe	1	6	1,00
2	Campingstellplatzvermietung	1	6	0,19
3	Gaststätte	2	4	0,28
4	Imbiss	2	5	0,42
5	Bestattungsunternehmen	4	1	4,15
6	Catering	4	1	4,15
7	Kfz-Handel und Kfz-Reperatur	4	1	4,15
8	Schneiderei	4	1	4,15
9	Verkehrsdienstleistungen (sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten)	4	1	4,15
10	Arzt	4	2	8,30
11	Baugewerbe (Bauausführung)	4	2	8,30
12	Baugewerbe (Baunebengewerbe)	4	2	8,30
13	Baugewerbe (Heizung / Sanitär)	4	2	8,30
14	Baugewerbe (Schlosserei / Schmiede)	4	2	8,30
15	Bootsreparaturen	4	2	8,30
16	Bürodienstleistungen	4	2	8,30
17	Fußpflege	4	2	8,30
18	Garten- und Landschaftsbau	4	2	8,30
19	Immobilienverwaltung	4	2	8,30
20	Krankengymnast	4	2	8,30
21	Reiseveranstaltung	4	2	8,30
22	Versicherungsvermittlung	4	2	8,30
23	Backwarenhandel	4	3	16,60
24	Fitnesstrainer / Personal Trainer	4	3	16,60
25	Immobilienhandel	4	3	16,60
26	Kosmetikstudio	4	3	16,60
27	Kunstartikelhandel	4	3	16,60
28	Raumausstattung	4	3	16,60
29	Surfschule	4	4	33,21
30	Veranstaltungsagentur	4	4	33,21
31	Strandkorbvermietung	4	6	66,42
32	Zimmervermittlung	4	6	66,42
33	Blumenhandel	3	1	0,12
34	Handel mit Gebrauchsgütern	3	1	0,12
35	Lebensmittelhandel	3	2	0,23